

# Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 13/2026

20. April 2026

Herausgeber und Druck:  
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)  
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 2
Aufgebote von Sparurkunden	2 - 3
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)	3 - 4
Vollzug der Wassergesetze; Plangenehmigung für Gewässerausbau durch Sanierung der Friedhofsmauer sowie Sicherung des Uferbereichs entlang der Mauer in Wasserburg am Bodensee	4
Haushaltssatzung des ZV Regionalwerk Allgäu für das Haushaltsjahr 2026	5
Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Rothach zur Abwasserbeseitigung	6
Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Rothach zur Abwasserbeseitigung	6 - 21

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Andreas Sinz hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 26.03.2026, Az. 31-6024-00075/26 die Baugenehmigung zur Erweiterung und Aufstockung eines landwirtschaftlichen Stadels auf der Flur Nr. 202 Gemarkung Scheidegg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem



**Kommunikationszeiten:**  
**Busverbindung:**  
**Bankverbindung:**

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung  
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank  
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 26.03.2026  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Lena Oesterle, Bauwesen  
EAPI 6024

**Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3219474982

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau  
Sabine Kolb  
Regerstr. 16  
86356 Neusäß

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 17.03.2026  
Sparkasse Schwaben-Bodensee  
Der Vorstand  
EAPI 8310

### **Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3000357164

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau  
Rosmarie Götzfried  
Hörmannstr. 30 A  
87724 Ottobeuren

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 25.03.2026  
Sparkasse Schwaben-Bodensee  
Der Vorstand  
EAPI 8310

### **Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)**

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 15 VwZVG öffentlich zugestellt:

Die Anhörung des Landratsamtes Lindau (B) zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts (KrWG) und der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) vom 01.04.2026, Aktenzeichen 31-1762-39/26

an

Artur Sandulenko, letzte bekannte Anschrift: Bismarckstraße 38, 24392 Süderbrarup- SH (seit 01.12.2025 v.A.w. nach unbekannt abgemeldet).

Die Zustellung der Anhörung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Anhörung kann beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 318 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. +49 8382 270 – 323) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (Artikel 15 Absatz 2 Satz 6 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste bzw. Rechtsnachteile drohen können.

Lindau (Bodensee), 01.04.2026  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Melanie Koehler, Bauen und Umwelt  
EAPI 1762

#### **Vollzug der Wassergesetze;**

#### **Plangenehmigung für Gewässerausbau durch Sanierung der Friedhofsmauer sowie Sicherung des Uferbereichs entlang der Mauer (Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 0,75 m) mittels Wasserbausteinen zur Gewährleistung der Standsicherheit und zur Vermeidung von Grundbruch im Bereich Flurstück Nr. 10, Gemarkung Wasserburg am Bodensee**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) stellt hiermit fest, dass für die Ausbaumaßnahme (Sanierung der Friedhofsmauer sowie Sicherung des Uferbereichs entlang der Mauer mittels Wasserbausteinen zur Gewährleistung der Standsicherheit und zur Vermeidung von Grundbruch) im Bereich des Grundstücks Flurstück Nr. 10, Gemarkung Wasserburg am Bodensee, nach den vorgelegten Planunterlagen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG –).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

88131 Lindau (Bodensee), den 13.04.2026  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Erik Jahn, Bauen, Umwelt und Mobilität  
EAPI 6401

---

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Regionalwerk Allgäu für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 180.000 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 141.800 € ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands wird nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Scheidegg, den 14.04.2026

Zweckverband Regionalwerk Allgäu

Gez. U. Pfanner, Verbandsvorsitzender

EAPI 941

---

**Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Rothach  
zur Abwasserbeseitigung**

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu, der Markt Scheidegg, der Markt Weiler-Simmerberg und die Gemeinde Oberreute haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und die folgende Verbandssatzung beschlossen.

Die Zweckverbandssatzung wurde vom Landratsamt Lindau (Bodensee) mit Schreiben vom 13.04.2026 rechtsaufsichtlich gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Sie wird nachstehend gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Lindau (Bodensee), 15.04.2026  
Maximilian Maldoff  
Geschäftsbereichsleitung Geschäftsbereich 2  
EAPL 027

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Rothach zur Abwasserbeseitigung**

(Zweckverbandssatzung Abwasser – ZVS-Abw)

vom 15.04.2026

Amtsblatt des Landkreis Lindau (Bodensee) – Nummer 13 vom 20.04.2026

Die Stadt Lindenberg, der Markt Scheidegg, der Markt Weiler-Simmerberg und die Gemeinde Oberreute schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- 
- II. Verfassung und Verwaltung
- § 5 Verbandsorgane
  - § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
  - § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
  - § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
  - § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
  - § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
  - § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
  - § 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
  - § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses
  - § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
  - § 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses
  - § 16 Zusammensetzung des Bauausschusses
  - § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Bauausschusses
  - § 18 Zuständigkeit des Bauausschusses
  - § 19 Rechtsstellung der Mitglieder des Bauausschusses
  - § 20 Wahl des Verbandsvorsitzenden
  - § 21 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
  - § 22 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
  - § 23 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 24 Anzuwendende Vorschriften
  - § 25 Haushaltssatzung
  - § 26 Deckung des Finanzbedarfs
  - § 27 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
  - § 28 Kassenverwaltung
  - § 29 Jahresabschluss, Prüfung
- IV. Schlussbestimmungen
- § 30 Öffentliche Bekanntmachungen
  - § 31 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
  - § 32 Auflösung, Auseinandersetzung
  - § 33 Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, ohne damit eine Diskriminierung der anderen Geschlechter herbeizuführen. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

**I.**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserverband Rothach.  
Die Kurzbezeichnung lautet AVR.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiler i. Allgäu.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Lindenberg i. Allgäu, der Markt Scheidegg, der Markt Weiler-Simmerberg und die Gemeinde Oberreute.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

**§ 3**

**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Lindenberg, der Marktgemeinde Scheidegg ohne die Gemarkung Scheffau, der Marktgemeinde Weiler-Simmerberg und die Gemeinde Oberreute.

**§ 4**

**Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet eine gemeinsame Entwässerungseinrichtung (Kläranlage, Hauptsammler, Ortsnetze) zur Beseitigung von Abwasser zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch die Entsorgung von Grundstücken oder Gebieten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.
- (5) Dem Zweckverband obliegt an Stelle der Gemeinden die Abgabepflicht für Kleininleiter nach Maßgabe des Abwasserabgabengesetzes.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

## **II.**

### **Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des Zweckverbands sind
  - die Verbandsversammlung,
  - der Verbandsausschuss,
  - der Bauausschuss als beschließender Ausschuss,
  - der Verbandsvorsitzende.

**§ 6****Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Von den Verbandsmitgliedern stellt

Stadt Lindenberg	9 Verbandsräte
Markt Scheidegg	3 Verbandsräte
Markt Weiler-Simmerberg	6 Verbandsräte
Gemeinde Oberreute	2 Verbandsräte

Die ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind Kraft Amtes Verbandsräte und bei der Anzahl der Verbandsräte inbegriffen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. Die ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stellvertretung für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertretungen sein.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte sowie Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung an den Amtstafeln der Verbandsmitglieder bekanntzumachen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde sowie der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.  
Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- 
- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
  - f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertretungen, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
  - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
  - j) die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verbandsausschuss oder einen anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind,
  - k) die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verbandsausschuss oder einen anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind.
  - l) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,

2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen.
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

### **§ 11**

#### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

### **§ 12**

#### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt sind.

### **§ 13**

#### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
  - a) die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands bis Besoldungsgruppe A 8,
  - b) die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder

ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt,

- d) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an Prozessbevollmächtigte, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € übersteigt,
  - g) Beschlüsse über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
  - h) die von dem Vorsitzende und den Arbeitnehmern des Zweckverbands zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten zu beaufsichtigen sowie den Vorsitzenden zu beraten,
  - i) Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang,
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### **§ 15**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

### **§ 16**

#### **Zusammensetzung des Bauausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Bauausschusses sind die ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und fünf weitere Verbandsräte.

In den Bauausschuss entsenden

die Stadt Lindenberg	3 weitere Verbandsräte
der Markt Scheidegg	1 weiteren Verbandsrat
der Markt Weiler-Simmerberg	1 weiteren Verbandsrat

Die Stellvertreter im Bauausschuss werden von der Mitgliedsgemeinde bestellt.

- (2) § 11 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Bauausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Bauausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zuständigkeit des Bauausschusses**

- (1) Der Bauausschuss beschließt über alle Bau-, Unterhalts- und Wiederbeschaffungsmaßnahmen sowie Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Der Bauausschuss ist insbesondere zuständig für die Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Bauausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 20**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretungen werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretungen werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 21**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, im Bauausschuss und im Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

## **§ 22**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für Tätigkeiten nach § 19 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

## **§ 23**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

## **III.**

### **Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 24**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

## **§ 25**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

## **§ 26**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Soweit die Einnahmen des Abwasserzweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken erhebt er eine Umlage.
- (3) Die Umlagen werden erhoben als laufende und einmalige Umlage.  
Laufende Umlagen werden erhoben für die Betriebs- und Unterhaltskosten, die nicht über Gebühren, Kosten oder sonstigen Einnahmen gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die laufenden Kosten der Straßentwässerung. Der Umlageschlüssel bemisst sich nach Abs. 4.

Einmalige Umlagen werden für die Errichtung oder Erweiterung der anteiligen Straßentwässerung erhoben. Die den Verbandsmitgliedern direkt zurechenbar Kosten (Ortsnetzerweiterungen) werden vom jeweiligen Verbandsmitglied erhoben. Für die übrigen Kosten (z. B. Investitionskosten für Straßentwässerung, Sammler, Sonderbauwerke und Ortsnetzsanierungen) gilt ein Umlageschlüssel von 26,56 % für Mischwasserkanäle bzw. 50 % für Regenwasserkanäle.

- (4) Der Umlageschlüssel wird nach dem Verhältnis der an den Kanal angeschlossenen öffentlichen Straßenflächen der jeweiligen Gemeinden zu den gesamten angeschlossenen öffentlichen Straßenflächen der Verbandsmitglieder festgesetzt. Maßgebend sind die ermittelten Flächen der angeschlossenen Verbandsgemeinden. Dieser Schlüssel wird jährlich aktualisiert.

## **§ 27**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (2) Sind die Umlagebeträge bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobene Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das abgelaufene Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 28**

### **Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden gemäß einer Dienstanweisung an die Verwaltung des Verbandsmitglieds Lindenberg übertragen.

## **§ 29**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 6 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Mitgliedern.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

---

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landratsamts Lindau bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt Lindau anordnen.

### **§ 31 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Lindau.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und ihre Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 32 Auflösung, Auseinandersetzung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen örtlichen Entwässerungsanlagen (Ortsnetze) zum Restbuchwert und die zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei den zentralen Entwässerungsanlagen ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Ver-

bandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 festgelegten Verhältnis (bei Aufspaltung in Investitions- und Betriebskostenumlage: nach dem in § 22 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis) zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Entwässerungsanlagen (Ortsnetze) unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden zentralen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lindau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 16.10.1978 in der Fassung vom 10.06.2002 außer Kraft.

Lindenberg, 15.04.2026

Eric Ballerstedt, Verbandsvorsitzender

EAPI 0280